

Bebauungsplan Nr. 27 Moorrege

Biologische Erfassungen und Artenschutz- fachbeitrag

26. Juni 2012

Vorbemerkung

Auftraggeber: Möller-Plan, Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Auftragnehmer: leguan gmbh

Projektleitung: Dipl.-Geogr. Dipl.-Biol. Dr. Manfred Haacks

Im Folgenden werden die Bearbeiter der einzelnen Teilbereiche aufgeführt:

Botanik + Biototypen:

Dipl.-Landsch.-Ökol. Nicole Janinhoff

Brutvögel:

Dipl.-Geogr. Dipl.-Biol. Dr. Manfred Haacks Dipl.-Landsch.-Ökol. Nicole Janinhoff

Fledermäuse:

Dipl. Biol. Holger Reimers

Aus- und Bewertung:

Dipl.-Geogr. Marcus Allendorf

Dipl.-Geogr. Dipl.-Biol. Dr. Manfred
Haacks

Dieses Gutachten wurde unter Verwendung folgender Software erstellt:

QGis - 1.7.4 Geografisches Informationssystem

MS Windows 7 Professional - Betriebssystem

MS Word 2007 - Textbearbeitung

Qualitätskontrolle: Dipl.-Biol. Rolf Peschel

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Untersuchungsgebiet und Vorhabensbeschreibung	2
3	Methodik	4
3.1	Biotypen	4
3.2	Pflanzen der Roten Listen.....	4
3.3	Brutvögel.....	4
3.4	Fledermäuse	5
3.5	Sonstige streng geschützte Arten	6
3.6	Artenschutzfachliche Konfliktanalyse	6
4	Kommentierte Ergebnisse	9
4.1	Biotypen	9
4.2	Pflanzen der Roten Listen.....	10
4.3	Brutvögel	11
4.4	Fledermäuse	11
4.5	Sonstige streng geschützte Arten	14
5	Artenschutzfachliche Konfliktanalyse	16
5.1	Europäische Vogelarten nach Artikel I der V-RL	16
5.1.1	Ungefährdete Vogelarten der Gebüsche und sonstiger Gehölzstrukturen (G)	16
5.2	Fledermäuse	17
5.2.1	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	18
5.2.2	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	18
5.2.3	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	18
5.2.4	Konfliktbewertung Fledermäuse	19
6	Zusammenfassung	21
7	Literatur	23

1 Einleitung

In der Gemeinde Moorrege ist innerhalb der Gemarkung Moorrege die Aufstellung des B-Planes Nr. 27 als Sondergebiet (SO) geplant. Die Fläche ist zurzeit unbebaut und weist eine Flächengröße von ca. 1,1 ha auf.

Die leguan gmbh wurde im April 2010 beauftragt, geeignete biologische Untersuchungen durchzuführen und anhand der Ergebnisse eine naturschutzfachliche Bewertung für das geplante Vorhaben durchzuführen.

Zudem ist ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) anzufertigen, der die relevanten Belange des Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) nach der aktuellen Rechtslage berücksichtigt. Hierbei ist zu klären, inwieweit das geplante Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen relevanter Arten(-gruppen) und damit zu Verbotstatbeständen § 44 (1) BNatSchG führen kann.

Die vorliegende Unterlage führt all diese zu prüfenden Belange aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammen.

2 Untersuchungsgebiet und Vorhabensbeschreibung

Das B-Plangebiet Nr. 27 der Gemeinde Moorrege liegt im Kreis Pinneberg südlich von Uetersen im Naturraum Hohe Geest (HEYDEMANN 1997) und befindet sich innerhalb der atlantischen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins (SSYMANK et al. 1998).

Im Westen und im Norden grenzt bereits vorhandene Bebauung an das Untersuchungsgebiet an. Im Osten und im Süden ist das Gebiet unbebaut. Das Untersuchungsgebiet selbst ist weit überwiegend durch Grünland gekennzeichnet.

Parallel zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des B-Planes Nr. 27 vorgesehen. Planungsinhalt ist die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) für die Errichtung von Einzelhandelsgeschäften mit entsprechenden Parkmöglichkeiten in der Gemarkung Moorrege in Flur 7 auf den Flurstücken 48 (teilweise), 53 (teilweise), 55/1, 159/27 und 160/31. Der räumliche Geltungsbereich ist in Abbildung 2-1 kartographisch dargestellt. Er entspricht dem Untersuchungsgebiet.

Südlich daran angrenzend ist im Rahmen der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes die Aufstellung des B-Planes Nr. 30 geplant, der die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) zum Inhalt hat. Diese Planungen sind Gegenstand einer eigenständigen Unterlage (LEGUAN GMBH 2012).

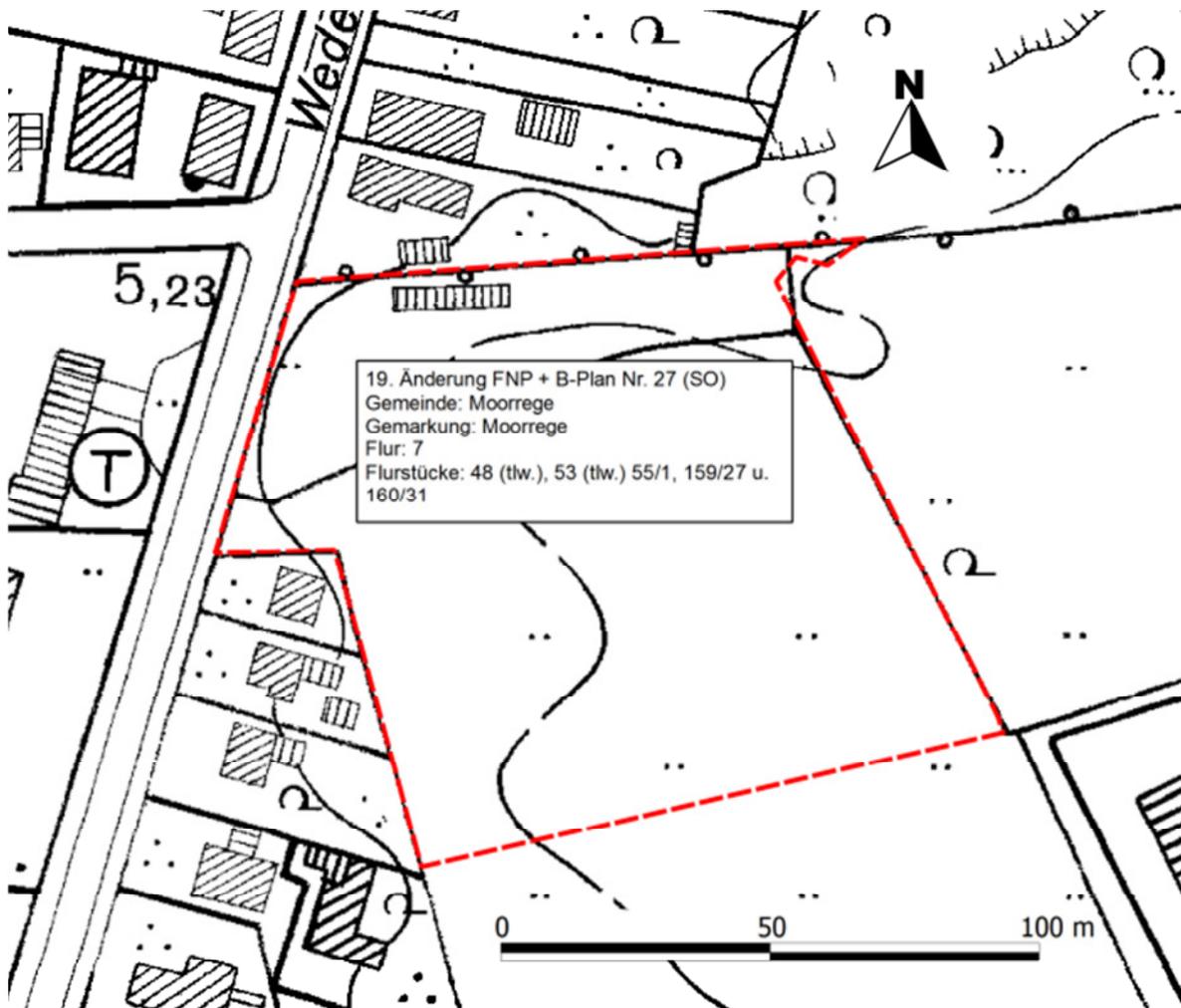


Abbildung 2-1: Untersuchungsgebiet (rot gestrichelt) für den B-Plan Nr. 27 Moorrege (Kartengrundlage: DGK5 35445948).

3 Methodik

Im Rahmen der Eingriffsbewertung wurden die Biotoptypen aufgenommen, parallel wurde das Untersuchungsgebiet nach Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten der bundes- und landesweiten Roten Listen untersucht. Die Geländearbeiten der leguan gmbh wurden in den Monaten April bis August 2010 durchgeführt.

Der Prüfraum für die spezielle artenschutzfachliche Prüfung umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind, sowie alle europäischen Vogelarten. Es wurden Brutvögel und Fledermäuse untersucht. Darüber hinaus wurden mögliche Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten geprüft sowie Daten zu bekannten Vorkommen beim LLUR abgefragt.

3.1 Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte einmalig am 22.06.2010 gemäß der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, LANU 2003).

Die Prüfung des gesetzlichen Schutzes nach §§ 30 (2) BNatSchG bzw. 21 LNatSchG erfolgte anhand der Biotopverordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 22.01.2009. Jeder Biotopfundort wurde kurz beschrieben, nummeriert und mit dem Präfix ME27 (für Moorrege Nr. 27) versehen.

3.2 Pflanzen der Roten Listen

Während der Biotoptypenkartierung wurde das Untersuchungsgebiet auch nach Pflanzenarten (Farne und Blütenpflanzen) der Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland (KORNECK et al. 1996) und des Landes Schleswig-Holstein (MIERWALD & ROMAHN 2006) untersucht.

3.3 Brutvögel

Vögel belegen einerseits aufgrund ihres zum Teil erheblichen Aktionsradius' die Qualität großräumiger Biotopkomplexe und verbindender Strukturelemente. Ande-

rerseits dokumentiert die Anzahl der Arten bzw. die Brutvogeldichte die Qualität von Übergangsbereichen zwischen verschiedenen strukturierten Biotoptypen (z. B. Übergang von Gebüsch- zu Offenlandbiotopen).

Die Brutvogelerfassung erfolgte angelehnt an die Methode der „Gruppierten Registrierung“ nach OELKE (1968) und unter Berücksichtigung der artspezifischen Kriterien nach ANDRETZKE et al. (2005). Es wurden alle hör- und sichtbaren, flächegebundenen Vögel erfasst und in Rohkarten eingezeichnet. Insbesondere wurde auf die Registrierung sog. „Revier anzeigender Merkmale“ geachtet, d. h. singende Männchen, rezente Nester, bettelnde bzw. jungflügge Nestlinge, warnende, Nistmaterial oder Futter transportierende Alttiere.

Nach Abschluss der Geländearbeiten wurden die Rohkarten-Daten in Gesamtkarten kumulativ übertragen, wodurch sich das Prinzip der „gruppierten Registrierung“ ergibt. Lokale Wiederholungsbefunde an einem Ort (für jeweils die gleiche Art) wurden dabei als Revieräquivalent aufgefasst, soweit diese zumindest überwiegend als „Revier anzeigend“ einzustufen waren.

Die Einstufung der jeweiligen Gefährdung richtet sich für Schleswig-Holstein nach KNIEF et al. (2010) und für die Bundesrepublik nach SÜDBECK et al. (2009).

Es wurden von Ende April bis Ende Juni 2010 5 Brutvogelbegehungen durchgeführt. Davon erfolgten 4 Begehungen in den frühen Morgenstunden und 1 Begehung am 01.06.2010 während der Abenddämmerung, um das gesamte Artenspektrum zu erfassen.

3.4 Fledermäuse

Fledermäuse zeigen Raumbeziehungen in einer Landschaft, z. B. zwischen Quartieren und Jagdrevieren. Gerade die Nutzung linearer Landschaftselemente, wie z. B. Knicks, Redder oder Waldränder als Leitlinien ist für zahlreiche Fledermausarten bekannt. Fledermäuse können anhand ihrer Ultraschall-Ortungsrufe lokalisiert werden, die mit Hilfe von Ultraschalldetektoren („Bat-Detektor“) in hörbare Laute moduliert werden (vgl. z. B. bei SCHOBER & GRIMMBERGER, 1998, JÜDES, 1989 und LIMPENS, 1993).

Die Artbestimmung erfolgte im Feld durch Verhören der artspezifischen Ortungsrufe, ergänzt durch Sichtbeobachtungen mit Hilfe eines Nachtsichtgerätes. Die Einstufung der Roten Liste richtet sich nach MEINIG et al. (2009) für die Bundesrepublik Deutschland bzw. nach BORKENHAGEN (2001) für Schleswig-Holstein. Die Erfassung der Fledermausfauna fand am 10.08.2010 und am 12.08.2010 an ausgewählten Beobachtungspunkten im Gebiet statt. Insgesamt wurden an beiden Tagen 5 Beobachtungspunkte eingerichtet. Die Beobachtungspunkte wurden nummeriert und mit dem Präfix ME27_Fled (für Moorrege Nr. 27, Fledermäuse) versehen. Zur Ermittlung der Wertigkeit des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat wurde die Aktivitätsdichte dokumentiert. Zudem wurde innerhalb des Untersuchungsgebietes nach Fledermausquartieren gesucht.

Darüber hinaus wurde 1 Horchbox der Fa. Albotronic während zweier Nächte (21. und 24.06.2010) in dem Gehölzstreifen nordöstlich des Untersuchungsgebietes exponiert.

3.5 Sonstige streng geschützte Arten

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurde das Untersuchungsgebiet, auch auf der Basis der Biotoptypenkartierung nach Vorkommen weiterer streng geschützter Arten, insbesondere der Haselmaus, inspiziert. In einer Begehung wurden die für die Haselmaus relevanten Strukturen, besonders im Bereich des Knicks im Norden des Untersuchungsgebietes nach Sommernestern und speziellen Fraßspuren abgesucht.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine Laichgewässer für Amphibien.

3.6 Artenschutzfachliche Konfliktanalyse

Während die artenschutzfachliche Konfliktanalyse für Arten des Anhangs IV der FFH-RL grundsätzlich auf Artniveau durchgeführt wird, ist für die artenschutzfachliche Konfliktanalyse der Vogelarten des Artikel I der V-RL eine differenzierte Be-

arbeitungstiefe vorgesehen. Für Vogelarten der folgenden Kategorien ist eine Betrachtung auf Artniveau durchzuführen:

- Vogelarten der landesweiten Roten Liste
- Vogelarten des Anhang I der V-RL
- Vogelarten mit speziellen Habitatansprüchen
- Koloniebrüter

Vogelarten, die nicht den oben genannten Kategorien zugeordnet werden, können in Artengruppen bzw. ökologischen Gilden zusammengefasst betrachtet werden (LBV-SH 2009). Die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG gelten für Arten des Anhang IV FFH-RL und auch generell für Brut- und Rastvögel. Nach dem Vermerk des LBV-SH (2009) beschränkt sich die Behandlung der Rastvögel in Schleswig-Holstein auf landesweit bedeutsame Vorkommen. Ein solches liegt dann vor, wenn regelmäßig mindestens 2 % des landesweiten Rastbestandes in einem eingriffsbedingt betroffenen Rastgebiet auftreten.

In dem vorliegenden Gutachten wird unter Bezugnahme auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) sowie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geprüft, inwieweit durch das Vorhaben sowie den damit verbundenen Auswirkungen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG generiert werden.

Darüber hinaus wird

1. das planungsrelevante Artenspektrum der europäisch geschützten Arten bestimmt,
2. die artenschutzfachlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG für diese Arten bzw. deren lokale Population ermittelt,
3. Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen zum Erhalt einer kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF - Maßnahmen) festgelegt und
4. bei ggf. unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 45 (7) BNatSchG geprüft.

Das methodische Vorgehen richtet sich nach dem in Schleswig-Holstein am 25.02.2009 aktualisierten Vermerk „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen“ (LBV-SH 2009).

4 Kommentierte Ergebnisse

4.1 Biototypen

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 2 Fundorte ausgewiesen, die 2 Biototypen gemäß der Standardliste der Biototypen in Schleswig-Holstein (LANU 2003) zugewiesen wurden. Von diesen Fundorten steht ein Biototyp unter einem gesetzlichen Schutz nach § 21 LNatSchG. Es handelt sich um einen Knick entlang einer Weideparzelle mit Schwarz-Erlen (Fundort ME27_02) am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes (s. Tabelle 4.1).

Tabelle 4.1: Auflistung der Biototypen im Untersuchungsgebiet, mit Angabe zum gesetzlichen Schutz und Kurzbeschreibung

Fundort	Biototyp	Schutz gemäß § 21 LNatSchG	Beschreibung
ME27_01	Glm		Beweidetes Intensivgrünland, Schafweide. Neben Grünlandarten wie Ausdauerndem Weidelgras, Wolligem Honiggras, Kammgras oder Wiesen-Fuchsschwanz treten an mehreren Stellen Inseln aus Acker-Kratzdistel auf. In ein wenig feuchteren Bereichen tritt Wiesen-Schaumkraut hinzu. Im Bereich von Weidetoren und der Tränke ist die Fläche gestört und weist Offenboden auf. Im Norden der Fläche befindet sich ein langgezogener Schuppen.
ME27_02	HWt	21 (1) Nr. 4 LNatSchG	Knick aus überwiegend mehrstämmigen Schwarz-Erlen entlang einer Weideparzelle. Der Walkörper ist in vielen Abschnitten nur noch angedeutet vorhanden, etwa eineinhalb Meter breit und maximal 15 Zentimeter hoch. Die Bäume des Knicks weisen teilweise alte Schneitelspuren auf, Baumstubben und Totholz sind an mehreren Stellen auffindbar. Im nördlichen Abschnitt grenzt der Knick an ein kleines Feldgehölz aus Stiel-Eichen, welche auch die Schwarz-Erlen auf dem Knick ablösen. Ein Stacheldrahtzaun trennt die Weidefläche ab, teilweise ist der Draht in die Gehölze des Knicks eingewachsen. Der Unterwuchs setzt sich hauptsächlich aus Großer Brennnessel, Gundermann oder Kletten-Labkraut und Brombeere zusammen, nach Südosten in Richtung Graben (außerhalb des Untersuchungsgebietes) nehmen die Feuchtezeiger zu.

Abbildung 4-1 zeigt die Lage der beiden kartierten Biotoptypen innerhalb des Untersuchungsgebietes.

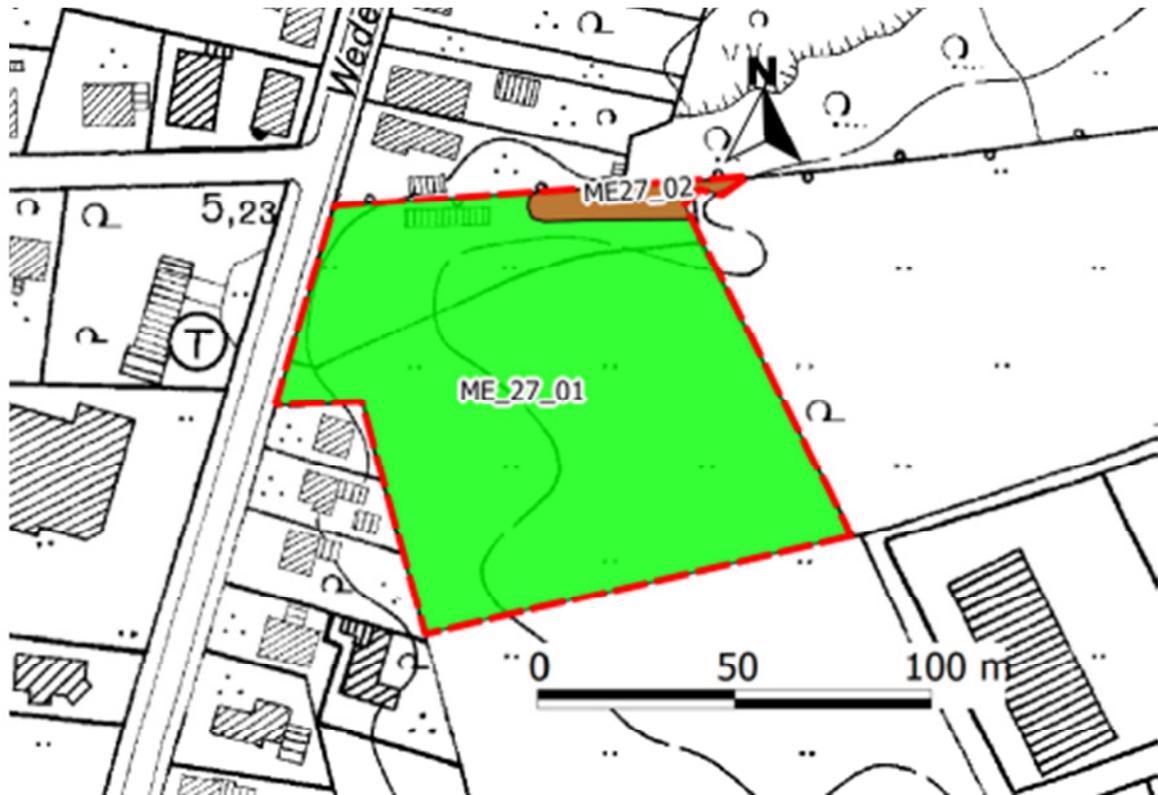


Abbildung 4-1: Lage der kartierten Biotoptypen (Kartengrundlage DGK5: 35445948)

Für den gemäß § 21 LNatSchG (Fundort ME27_02) gesetzlich geschützten Biotop (HWt) am nordöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes ist zu prüfen, inwieweit für diesen Biotoptyp Gehölzrodungen vermeidbar sind. Sind diese nicht vermeidbar, so gilt § 27a LNatSchG, wonach Gehölze nicht in der Zeit zwischen 15. März und 30. September zu schneiden bzw. auf den Stock zu setzen sind.

4.2 Pflanzen der Roten Listen

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden weder Pflanzenarten der bundes- noch der landesweiten Roten Liste nachgewiesen. Streng geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 7 (2) Nr. 14 b BNatSchG konnten nicht festgestellt werden.

Ein besonderes Kompensationserfordernis ergibt sich nicht. Gezielte Schutzmaßnahmen sind aufgrund der Häufigkeit der Pflanzenarten nicht erforderlich.

4.3 Brutvögel

Es konnte im Untersuchungsgebiet lediglich 1 Brutpaar der landes- und bundesweit ungefährdeten Heckenbraunelle im Bereich des nach 21 (1) Nr. 4 LNatSchG geschützten Biototyps Knicks (HWt) nachgewiesen werden (vgl. Abbildung 4-1). Im Bereich der Grünlandfläche (Glm) wurden keine Brutvogelnachweise erbracht.

4.4 Fledermäuse

In der vorliegenden Untersuchung konnten an den 2 Beobachtungspunkten innerhalb des Untersuchungsgebietes für das B-Plangebiet Nr. 27 (s. Abbildung 4-2) mit Hilfe der Detektoruntersuchung 2 Fledermausarten (Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler) nachgewiesen werden. Zusätzlich wurde an dem Standort der Horchboxenerfassung, außerhalb des Untersuchungsgebietes (s. Abbildung 4-2) als weiterer Nachweis die Zwergfledermaus dokumentiert. Aufgrund der Geländesituation bestand keine Möglichkeit die Horchbox unauffällig innerhalb der Grenzen des Untersuchungsgebietes aufzustellen, weswegen ein Standort knapp außerhalb gewählt wurde. Der Standort deckt in erster Linie Gehölzstrukturen verschiedenen Alters ab und ist insgesamt attraktiver für Fledermäuse als das Untersuchungsgebiet.

Tabelle 4.2 zeigt die nachgewiesenen Fledermausarten mit Angabe ihrer bundes- und landesweiten Gefährdungssituation sowie die Gesamtanzahl der erbrachten Nachweise für die Breitflügelfledermaus und den Großen Abendsegler. Diese Nachweise stellen die aufsummierten Begegnungen (Kontakte) während der beiden Erfassungen dar. Die Zwergfledermaus ist in Tabelle 4.2 mit aufgeführt. Die Anzahl der mit Hilfe der Horchbox dokumentierten Kontakte der Zwergfledermaus ist in Tabelle 4.4 aufgeführt. Die 3 nachgewiesenen Arten befinden sich in der atlantischen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins in einem günstigen Erhaltungszustand.

Tabelle 4.2: Nachgewiesene Fledermausarten mit Angabe der Gefährdung nach den Roten Listen des Landes Schleswig-Holstein (RL SH, BORKENHAGEN 2001) und der Bundesrepublik Deutschland (RL BRD, MEINIG et al. 2009). D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Art der Vorwarnliste, + = ungefährdet.

Artnamen (dt)	Artnamen (lat)	RL SH	RL BRD	Anzahl der Nachweise
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	G	8
Großer Abendsegler	<i>Nyctalis noctula</i>	+	V	2
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	+	Horchbox-Erfassung, s. Tabelle 4.4

Die Datenlage für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) gilt in Schleswig-Holstein landesweit als defizitär¹ (BORKENHAGEN 2001).

Abbildung 4-2 zeigt die beiden Fledermausbeobachtungspunkte (ME27_Fled01 u. ME27_Fled02) und den Standort der Horchboxerfassung.

¹ Für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) wird die Datenlage landesweit als defizitär angegeben. Dies liegt darin begründet, dass innerhalb der letzten Jahre die Art *Pipistrellus pipistrellus* aufgrund molekulargenetischer, sonographischer und morphologischer Merkmale in 2 Arten - *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus) und *P. pygmaeus* (Mückenfledermaus) - aufgeteilt wurde. Da diese Artspaltung erst innerhalb der letzten Jahre durch intensive Untersuchungen möglich ist, sind ältere Angaben über *Pipistrellus pipistrellus* kritisch zu hinterfragen (vgl. DOLCH & TEUBNER 2004).

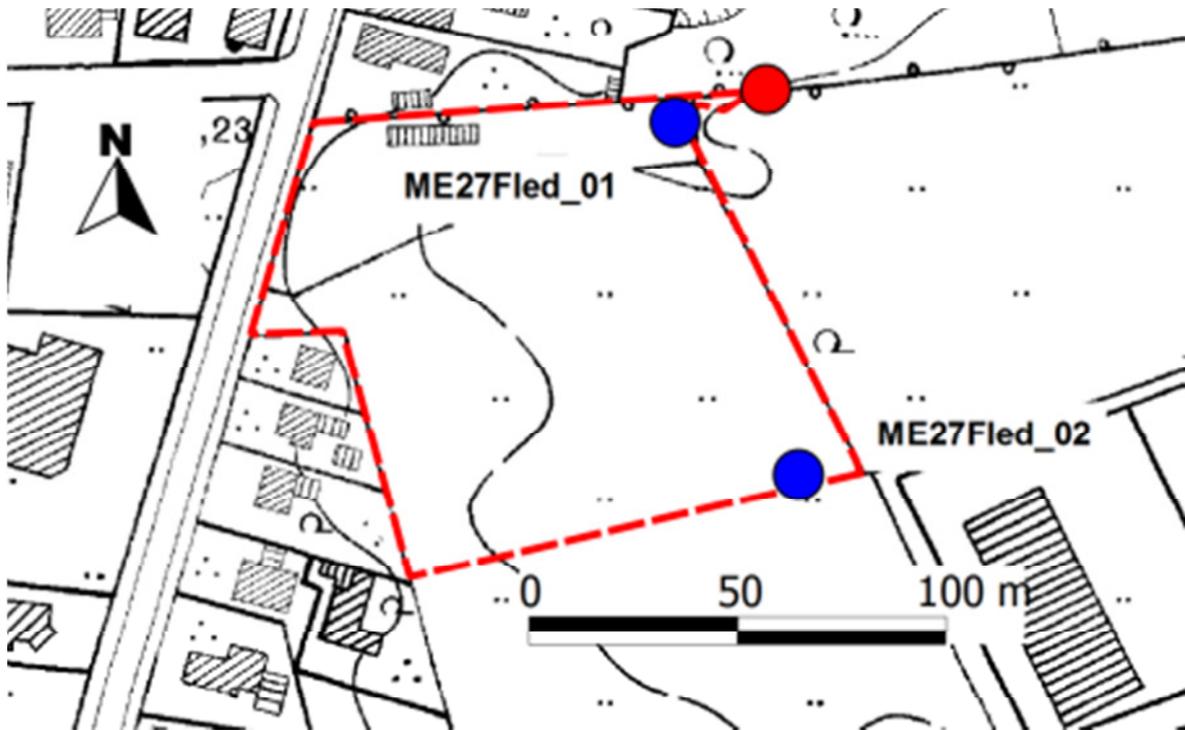


Abbildung 4-2: Übersicht über die Lage der Fledermausbeobachtungspunkte (blaue Punkte) und den Standort der Horchbox (roter Punkt). Rot gestrichelt dargestellt ist die Grenze des Untersuchungsgebietes (Kartengrundlage: DGK5: 35445948)

In Tabelle 4.3 sind die nachgewiesenen Arten mit Beobachtungspunkten und Verhalten dargestellt.

Tabelle 4.3: Fledermausnachweise mittels Detektorbegehung. Aufgeführt sind Beobachtungspunkte und Verhalten der nachgewiesenen Fledermausarten. Stadium: a = adult, Verhalten: j = Jagd, bei Überflug ist die Flugrichtung mit Himmelsrichtung (S = Süd) angegeben, Dargestellt sind nur Positivnachweise.

Datum	Fundpunkt	Artname (dt)	Anzahl Kontakte	Stadium	Verhalten
12.08.2010	ME27_Fled1	Breitflügelfledermaus	3	a	j
10.08.2010	ME27_Fled2	Großer Abendsegler	1	a	j
12.08.2010	ME27_Fled2	Großer Abendsegler	1	a	S

Bei den nachgewiesenen Tieren handelte es sich um adulte Tiere. Das Verhalten war zumeist jagend, an Beobachtungspunkt ME27_Fled2 auch in südliche Rich-

tung überfliegend. Nachfolgend sind in Tabelle 4.4 die Ergebnisse der Horchboxenerfassung dargestellt.

Tabelle 4.4: Fledermausnachweise mittels Horchboxerfassung mit Angabe des Verhaltens der nachgewiesenen Zwergfledermaus. Stadium: a = adult, Verhalten: j = Jagd, i = unbestimmt (indifferent). Dargestellt sind nur Positivnachweise.

Datum	Artnamen (dt)	Anzahl Kontakte	Stadium	Verhalten
21.06.2010	Zwergfledermaus	11	a	j
21.06.2010	Zwergfledermaus	1	a	Sozialruf
21.06.2010	Zwergfledermaus	52	a	i
24.06.2010	Zwergfledermaus	9	a	i
24.06.2010	Zwergfledermaus	2	a	Sozialruf
24.06.2010	Zwergfledermaus	29	a	i

Die Artenschutzfachliche Konfliktanalyse für die Fledermäuse ist unter 5.2 ausgeführt.

4.5 Sonstige streng geschützte Arten

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurde das Untersuchungsgebiet auf Vorkommen weiterer streng geschützter Arten inspiziert und deren Vorkommenswahrscheinlichkeit zudem anhand der in der Biotoptypenkartierung ermittelten Lebensraumausstattung abgeschätzt.

Für Zauneidechsen oder andere streng geschützte Reptilien weist das Gebiet keine Eignung auf. Nachweise blieben aus.

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Gewässer, die eine Eignung für streng geschützte Amphibien oder Libellen aufweisen. Im Rahmen der Untersuchung wurden weder streng geschützte Amphibien noch streng geschützte Libellen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Dies entspricht auch den Angaben der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Pinneberg aus 2002 / 2003 (UNB PINNEBERG 2002 / 2003), wonach Nachweise streng geschützter Amphibienarten für das Untersuchungsgebiet nicht bekannt sind. Anhand der vom LLUR zur Verfügung gestellten Daten der LANIS-Datenbank sind für das Untersuchungsgebiet keine Amphibiendaten bekannt, aus der etwa 600 m nordöstlich gelegenen

Pinnauniederung sind Vorkommen des Grasfrosches (*Rana temporaria*) bekannt, der nicht zu den streng geschützten Arten zählt.

Der Knick im Norden des Untersuchungsgebiets weist nur eine sehr geringe potenzielle Eignung für die streng geschützte Haselmaus auf. Die Haselmaus bzw. deren Nester wurden nicht nachgewiesen. Weiterhin lässt sowohl die bekannte rezente als auch historische Verbreitungssituation der in Schleswig-Holstein stark gefährdeten Haselmaus (BORKENHAGEN 2001) ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet als sehr unwahrscheinlich erscheinen (BORKENHAGEN 2011, KLINGE 2011, http://www.nussjagd-sh.de/nussjagd_sh/ergebniskarte.php, letzter Aufruf 19.06.2012).

Auch Holz bewohnende Käferarten des Anhang IV der FFH-RL wie Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) wurden nicht nachgewiesen. In dem Knick am Nordrand treten zwar stellenweise ältere Bäume auf, diese weisen jedoch aufgrund ihrer Vitalität keine Eignung für die genannten Käferarten auf. GÜRLICH (2006) führt zudem in seinem FFH-Monitoringbericht keine rezenten Fundorte des Heldbocks und Eremiten in der atlantischen biogeographischen Region in Schleswig-Holstein auf.

Der Nachtkerzenschwärmer als streng geschützte Nachtfalterart wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Es treten auch keine geeigneten Nahrungspflanzen wie Weidenröschen (*Epilobium spp.*), Nachtkerze (*Oenothera spp.*) oder Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) auf.

5 Artenschutzfachliche Konfliktanalyse

Die artenschutzfachliche Konfliktanalyse bezieht sich auf die nachgewiesenen europäischen Vogelarten nach Artikel I der V-RL sowie die nachgewiesenen streng geschützten Fledermausarten.

Andere streng geschützte Arten, für die eine artenschutzfachliche Analyse angezeigt wäre, wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Zudem gibt es keine Hinweise auf ein Vorkommen solcher Arten im Untersuchungsgebiet (siehe unter 4.5).

5.1 Europäische Vogelarten nach Artikel I der V-RL

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist im Vorwege auch ohne Erfassungen auszuschließen, da landesweit bedeutsame Vorkommen mit mindestens 2 % des landesweiten Rastbestandes einer Art nicht betroffen sind.

Die nachfolgende Prüfung der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG (artenschutzfachliche Konfliktanalyse) beschränkt sich auf die im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets innerhalb des Knicks nachgewiesene Heckenbraunelle. Sie gehört zur Gilde der ungefährdeten Arten der Gebüsche und sonstigen Gehölzstrukturen.

5.1.1 Ungefährdete Vogelarten der Gebüsche und sonstiger Gehölzstrukturen

Arten, die der ökologischen Gilde der Gebüsche und sonstigen Gehölzstrukturen zugeordnet werden, benötigen als essenzielle Habitatrequisiten Gebüsche oder verschiedene Gehölze in Wäldern oder Siedlungslagen.

Einzigiger nachgewiesener Vertreter dieser Gilde im Untersuchungsgebiet ist die Heckenbraunelle. Nachweise anderer Arten liegen nicht vor. Die Art befindet sich in Schleswig-Holstein in einem günstigen Erhaltungszustand (MLUR 2009). Die Heckenbraunelle ist ein häufiger Brutvögel, der landesweit über stabile Bestände verfügt.

Der Nachweis der Heckenbraunelle wurde im Randbereich im Norden des Untersuchungsgebietes innerhalb des gesetzlich geschützten Knicks (Fundort ME27_02, Biotopcode: HWt, vgl. Abbildung 4-1) erbracht. In diesem Bereich sind keine Baumaßnahmen geplant. Direkte Beeinträchtigungen sind unter dieser Prämisse auszuschließen.

Sollten dennoch Gehölzrodungen, etwa für Baustellenzufahrten oder Erschließungsstraßen, nicht vermeidbar sein, so sind diese gemäß § 27 a LNatSchG in der Zeit zwischen 15. März und 30. September verboten. Zugriffsverbote i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für die Heckenbraunelle sind deshalb sicher auszuschließen. Im Fall von Gehölzrodungen wäre ein Verlust des Brutstandortes und damit der Eintritt des Zugriffsverbots nach § 44 Abs. (1) Nr. 3 BNatSchG nicht grundsätzlich auszuschließen. Ein Ausweichen in nicht betroffene Bereiche kann nicht vollständig als Ausgleich in die Konfliktanalyse eingestellt werden, da geeignete Standorte oftmals bereits besetzt sind. Der nicht vermeidbare potenzielle Habitatverlust wäre in diesem Fall im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen, wobei ein zeitlicher Verzug der Maßnahme aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes der Heckenbraunelle als tolerabel eingestuft wird. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt insofern für die Art grundsätzlich erhalten. Maßnahmen, die über den ggf. erforderlichen Ausgleich der Gehölze hinausgehen, sind nicht erforderlich. Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sind auszuschließen. Eine artenschutzfachliche Betroffenheit durch Störungen i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben, da das lokale Bestandsniveau der Heckenbraunelle - aufgrund der Häufigkeit der Art - selbst im Falle einer Revieraufgabe nicht erheblich beeinträchtigt wird. Zudem wäre eine mögliche Revieraufgabe in der Bauphase temporärer Natur.

5.2 Fledermäuse

Es wurden 2 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachwiesen. Mit der Zwergfledermaus kommt eine dritte Art hinzu, die jedoch außerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt wurde (vgl. 4.4). Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt. Die Arten des An-

hangs IV der FFH-RL zählen automatisch zu den streng geschützten Arten i. S. des § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG, für die nach § 44 (1) BNatSchG spezielle Verbote gelten.

5.2.1 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Art der Siedlungsbereiche, die häufig in Gebäuden ihre Sommerquartiere hat. Als Jagdrevier werden Säume am Rand von Grünländern, über Gärten und auch an Straßenlaternen genutzt. Die Art hat in Nordwestdeutschland einen Verbreitungsschwerpunkt (SCHOBER & GRIMM-BERGER 1998).

Die Breitflügelfledermaus wurde am Beobachtungspunkt (ME27Fled_1) im Norden des UG jagend nachgewiesen (s. Tabelle 4.3).

5.2.2 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

In Schleswig-Holstein kommt diese Art vor allem in den östlichen Landesteilen vor (BORKENHAGEN 2001, 2011). Der Große Abendsegler lebt vorwiegend in waldreichen Gebieten, Parks und baumreichen Siedlungsgebieten. Er jagt über Baumkronen, Wiesen und Wasserflächen. Als Waldfledermaus bezieht der Große Abendsegler seine Sommerquartiere (Wochenstuben) in alten, nach oben ausgefaulten Spechthöhlen, aber auch in Fledermauskästen. Die Art überwintert in dickwandigen Baumhöhlen oder in Gebäuden auf Dachböden, in Türmen und hinter Außenverkleidungen von Hochhäusern. In Schleswig-Holstein wird der Große Abendsegler als nicht gefährdet eingestuft.

Die Art wurde im Gebiet an einem Beobachtungspunkt (ME27Fled_2) jagend und in südliche Richtung überfliegend nachgewiesen.

5.2.3 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus kommt in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger, vor. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden vorwiegend Spaltenverstecke an und in Gebäuden

aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998).

Die Art wurde knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes mittels der Horchboxuntersuchung dokumentiert.

5.2.4 Konfliktbewertung Fledermäuse

Durch den geplanten Eingriff sind keine essenziellen Lebensstätten der 3 nachgewiesenen Fledermausarten betroffen. Es befinden sich weder Sommer- noch Winterquartiere im Untersuchungsgebiet. Auch Hinweise auf Wochenstuben, wie etwa durch Schwarmverhalten, wurden nicht festgestellt. Artenschutzfachliche Konflikte sind auszuschließen.

Die ggf. erforderliche Rodung von als Tagesversteck genutzten Bäumen führt nicht zu einem Zugriffsverbot i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, wenn einerseits sichergestellt ist, dass während der Rodung diese Verstecke nicht besetzt sind und andererseits, dass genügend nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten in räumlicher Nähe vorhanden sind. Von beiden Umständen kann vorliegend ausgegangen werden. Die ggf. erforderliche Rodung einzelner Bäume muss in den Wintermonaten durchgeführt werden (§ 27 a LNatSchG). Selbst bei erforderlicher Rodung einzelner Bäume verbleiben im Bereich der für die Bebauung nicht vorgesehenen Grünlandfläche randlich zahlreiche Bäume, in die ein Ausweichen potenziell möglich ist.

Essenzielle Jagdhabitats gehen nicht verloren. Es wird ein Teil des Grünlandes, das als fakultatives Jagdhabitat genutzt wird, bebaut. Es bleiben jedoch genügend andere Habitats erhalten.

Der Knick im Norden des Untersuchungsgebietes dient den Fledermäusen als Leitlinie entlang derer auch zeitweise gejagt wird. Die Planung sollte sicherstellen, dass der Knick als Leitlinie für Fledermäuse erhalten bleiben und ggf. nur kleinflächig für Zufahrten in Anspruch genommen wird. Die Rodung einzelner Bäume dieser Leitlinie führt nicht zum Eintritt von Zugriffsverboten, sofern die Leitlinienstruktur der Bäume insgesamt erhalten bleibt.

Der vorhabensbedingte Verlust von nicht existenziellen Nahrungshabitaten bzw. die Störung in Jagdrevieren entzieht sich grundsätzlich den Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (LBV-SH 2009). Erhebliche Störungen i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG sind insgesamt für die nachgewiesenen Fledermausarten auszuschließen.

6 Zusammenfassung

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 in der Gemeinde Moorrege wurde die leguan gmbh im April 2010 beauftragt, biologische Untersuchungen für eine Eingriffsbewertung sowie für die artenschutzfachliche Konfliktanalyse durchzuführen. Die Bestandserhebung basierte auf Erfassungen der Biotoptypen, der Pflanzen der Roten Liste, Fledermäusen und Brutvögeln. Zudem wurden Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten erfasst und bewertet.

Innerhalb des ca. 1,1 ha großen Untersuchungsgebiets wurden 2 Fundorte ausgewiesen, die 2 Biotoptypen zugewiesen wurden. Von den erfassten Fundorten steht der Knick (HWt) im Norden des Untersuchungsgebietes unter gesetzlichem Schutz nach § 21 LNatSchG. Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart der Roten Liste des Landes Schleswig-Holstein und der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland festgestellt. Besondere Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich, auch ein erhöhtes Kompensationserfordernis besteht nicht.

Es konnte im Untersuchungsgebiet 1 Brutpaar der Heckenraunelle im Bereich des Knicks (HWt) nachgewiesen werden. Die Art ist sowohl landes- als auch bundesweit ungefährdet. Für die Art kommt es - sollten Gehölzrodungen nicht vermeidbar sein - in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG nicht zum Eintritt von Zugriffsverboten nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Wesentlich sind hierbei die Beschränkung der ggf. erforderlichen Fällarbeiten bei Gehölzen auf Zeiten außerhalb der Brutzeiten sowie der günstige Erhaltungszustand der Art.

In den 2010 durchgeführten Untersuchungen wurden Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus festgestellt. Für die nachgewiesene Fledermausfauna hat das Untersuchungsgebiet als Quartierstandort keine Bedeutung, es weist aber eine gewisse Bedeutung als Jagd- bzw. Nahrungshabitat auf. Die Fledermäuse siedeln vermutlich in den Häusern im angrenzenden Siedlungsbereich. Artenschutzfachliche Konsequenzen für die festgestellten Fledermäuse ergeben sich nicht.

Bei Einhaltung der geforderten Maßnahmen stehen keine artenschutzfachlichen Hindernisse der Realisierung des Vorhabens entgegen.

Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG treten nicht ein. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Das Vorliegen eines Ausnahmeerfordernisses gemäß § 45 (7) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

7 Literatur

- ANDRETTZKE, H., SCHIKORE, T. & Schröder, K., 2005: Artensteckbriefe. In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- BORKENHAGEN, P., 2001: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P., 2011: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V. (Hrsg.). 664 S. Husum.
- DOLCH, D. & TEUBNER, J., 2004: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (1): 27-31.
- GÜRLICH, S., 2006: FFH-Monitoring - Endbericht Untersuchung zum Bestand von *Osmoderma eremita* und *Cerambyx cerdo* in den gemeldeten FFH-Gebieten Schleswig-Holsteins, Buchholz.
- HEYDEMANN, B., 1997: Neuer Biologischer Atlas. Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg.- Wachholtz Verlag Neumünster, 591 S..
- JÜDES, U., 1989: Erfassung von Fledermäusen im Freiland mittels Ultraschalldetektor.- Myotis, Bd. 27, S. 27-39.
- KLINGE, A., 2011: Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Kiel.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTEREIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J. & KOOP, B., 2010: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste, Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR), Kiel, 118 S..
- KORNECK, D., SCHNITTLER, M. & VOLLMER, I., 1996: Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands.- Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 28, S. 21 - 187.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LANU) (Hrsg.), 2003: Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein. 2. Fassung. Flintbek.

- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (Hrsg.), 2009: Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Stand: 25. Februar 2009, Kiel.
- LEGUAN GMBH, 2012: Bebauungsplan Nr. 30 Moorrege Biologische Erfassungen und Artenschutzfachbeitrag, unveröffentlichtes Gutachten. Hamburg.
- LIMPENS, J. G. A., 1993: Fledermäuse in der Landschaft - Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren.- Nyctalus (N. F.), Berlin, Bd. 4, H. 6, S. 561 - 575.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER R., 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.]: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1, S. 115-153. Bonn-Bad Godesberg.
- MIERWALD, U. & ROMAHN, K., 2006: Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME, MLUR, 2009: Artenhilfsprogramm 2008.- Veranlassung, Herleitung und Begründung. Kiel.
- OELKE, H., 1968: Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen.- Vogelwelt 89, S. 69 - 78.
- SCHÖBER, W. & GRIMMBERGER, E., 1998: Die Fledermäuse Europas - kennen - bestimmen - schützen.- 2. Auflage. Franckh-Kosmos, Stuttgart, 265 S.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E., 1998: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtli-

nie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53. Bonn-Bad Godesberg. 560 S.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel), 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (AVES) Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2009 [Hrsg.]: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1, S. 159-227, Bonn - Bad Godesberg.

UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (UNB) PINNEBERG, 2002 / 2003: Amphibienschutz im Kreis Pinneberg, Auswertung der Meldungen aus der Amphibienkampagne 2002 - ergänzt durch (Alt-) Daten des LANU sowie aus Gutachten, Literatur, etc., ein Beitrag zur Aktion biologischevielfalt.de des Bundesumweltministeriums 2002 / 2003.

